

Satzung

Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 Seite 1), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I Seite 569) der §§ 2 Absatz 1,6,9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809) und des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938),zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,“

2. § 7 Absatz 4 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„1. Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,“

3. § 7 Absatz 6 Punkt 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abholung erfolgt auf Voranmeldung und kann von jedem Haushalt zweimal jährlich in Anspruch genommen werden.“

4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abfallbehälter werden den anschlusspflichtigen Grundstücken im Rahmen des Absatz 1 in folgenden Größen - soweit verfügbar - zugeteilt:

1. Restmüllbehälter:

Restmüllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern, 240 Litern, 770 Litern , 1100 Litern

Umleermulden mit einem Fassungsvermögen von 5 m³

Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 7 m³, 20 m³

2. Wertstoffbehälter:

Wertstoffgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern, 240 Litern, 770 Litern, 1100 Litern

Umleermulden mit einem Fassungsvermögen von 5 m³

Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 7 m³, 20 m³

3. Bioabfallbehälter:

Bioabfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern, 240 Litern

4. Altpapierbehälter:

Altpapiergroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern, 1100 Litern.“

5. § 10 Absatz 3 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf gemeinsamen Antrag den Eigentümerinnen/Eigentümern mehrerer benachbarter Grundstücke, sofern sie einen geeigneten Standplatz auf einem beteiligten Grundstück nachweisen. Der Antrag ist unter Verwendung des städtischen Vordrucks schriftlich zu stellen und muss die Erklärung beinhalten, zu welchen 10 Liter Anteilen die Gebühr für jeden zugeteilten Behälter unter den Beteiligten aufgeteilt werden soll. Abfallgemeinschaften können nur identische Beteiligte angehören. Auf jedes Grundstück muss ein rechnerisches Restmüll-, Wertstoff-, Altpapier- und Biobehälter-Volumen von jeweils mindestens 40 Liter entfallen.“

6. § 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Recheneinheit ist der 120 Liter Restmüllgroßbehälter.“

7. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der befestigte Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum nächstmöglichen auf öffentlicher Fläche liegenden Halteplatz des Sammelfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 Meter nicht überschreiten. Die befestigten Transportwege müssen ebenerdig angelegt werden, sie dürfen keine Stufen und keine Steigungen über 5 Prozent haben. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 Meter hoch sein. Für eine ausreichende Belüftung der Räume ist Sorge zu tragen. Für Sachschäden, die bei der Abholung der Abfallbehälter entstehen und sich aus einem nicht satzungsgemäßen Standplatz ergeben, übernimmt die Stadt keine Haftung.“

8. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier (ohne Baugebiet „Zündhütte“) sind die Abfallbehälter bis zu 240 Litern Fassungsvermögen am Straßen- bzw. Gehwegrand zur Entleerung bereitzustellen und nach Leerung unverzüglich zum Standplatz zurückzubringen.“

9. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abfälle, welche gemäß § 7 Absatz 6 zur Abholung bereitgestellt werden können (Grünabfälle, Sperrmüll und Elektrogroßgeräte), sind am Straßen-/Gehwegrand desjenigen Grundstücks, zu dessen Nutzung die Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger berechtigt ist, frühestens am Vorabend der Abholung nach 19:00 Uhr bereitzustellen.“

10. § 12 Absatz 4 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung gepresster Abfälle in städtischen Abfallbehältern wird ein Gebühreinzuschlag gemäß § 4 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung auf sämtliche zur Entsorgung des Grundstücks erforderlichen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 oder 1100 Litern erhoben.“

11. § 17 Punkt 16 erhält folgende Fassung:

„16. Altpapier

Unter Altpapier im Sinne dieser Satzung werden Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) verstanden.“

12. § 17 Punkt 17 erhält folgende Fassung:

„17. Alttextilien

Gut erhaltene und noch tragbare Textilien zur Wiederverwertung wie z.B. Pullover, Jeans, Unterwäsche, Federbetten, Woldecken, Gardinen, Schuhe.“

13. § 19 Absatz 1 Punkt 9 erhält folgende Fassung:

„9.entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 oder entgegen § 12 Absatz 2 Abfallbehälter nach ihrer Leerung nicht unverzüglich zum Standplatz zurückbringt,
entgegen § 12 Absatz 3 andere Abfälle als die zugelassenen Abfallarten zur Abholung bereitstellt,
entgegen § 12 Absatz 3 Abfälle auf öffentlicher Fläche vor einem Grundstück bereitstellt, zu dessen Nutzung er nicht berechtigt ist,
entgegen § 12 Absatz 3 Abfälle vorzeitig zur Abholung bereitstellt,
entgegen § 12 Absatz 4 Abfälle nicht vorschriftsmäßig überlässt oder Abfälle verpresst, ohne im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister